

# **Satzung der Jagdgenossenschaft Höhenland**

## **in 16259 Höhenland**

### **Landkreis Märkisch-Oderland**

Gemäß § 9 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (Landesjagdgesetz) hat die Jagdgenossenschaft Höhenland nachstehende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

- (1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft Höhenland ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Genossen.
- (2) Die Jagdgenossenschaft ist rechtsfähig. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Aufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland.
- (3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

#### **§ 2**

(1) Jagdgenossen sind:

1. die Eigentümer der zum Gebiet der Gemeinde Höhenland gehörenden Grundstücke, mit Ausnahme der Grundstücke, die befriedet sind, oder die zu einem Eigenjagdbezirk gehören.
  2. die Eigentümer weiterer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Vertrag oder Verfügung angegliederter Grundstücke.
- (2) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der Grundstücke aufzustellen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, und es ständig auf dem Laufenden halten.

#### **§ 3**

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

#### **§ 4**

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern; er wird von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

- (2) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

## § 5

- (1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.
- (3) Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

## § 6

- (1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:
1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirktes betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung),
  2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger,
  3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9,
  4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages,
  5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
  6. Änderungen der Satzung,
  7. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.
- (2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn
1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt,
  2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden

oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

- (3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Gemeindevorstand wahrgenommen.
- (4) Satzungsänderungen (Abs. 1 Nr. 6) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 7**

- (1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.
- (2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

## **§ 8**

- (1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift des Vollmachtgebers.
- (2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes, in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde, geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:
  1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
  2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
  3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
  4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
  5. bei Beschlüssen über die Verwendung der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

## § 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten. Bei Abschluss des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft.

## § 10

- (1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den vom Jagdvorstand festgesetzten bekannt gemachten Zahltagen abzuholen.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.
- (3) Wird der Jagdertrag nicht an die Jagdgenossen verteilt, so hat der Jagdvorstand über die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

Leuenberg, den 19. Dezember 2002

Der Notjagdvorstand  
(Alberti)

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Jagdbehörde